

### **Leitsätze**

1. Wie nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG darf auch nach Art. 67 Abs. 1 LV die Möglichkeit, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten, nicht in unzumutbarer und durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden.

2. Unzulässig ist es, das Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO mit Erwägungen zu verneinen, die ihrerseits grundsätzliche Bedeutung haben (wie BVerfGE 125, 104 - Juris Rn. 97).

3. Der bloße Umstand, dass bezüglich einer Rechtsfrage eine langjährige Verwaltungspraxis besteht, lässt die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage durch den Verwaltungsgerichtshof nicht entfallen.